

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

„Königsland“

vom 08. Dezember 1969

Auf Grund der §§ 1, 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S.821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) sowie der mit Regierungsentschließung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz –höhere Naturschutzbehörde– in Neustadt a.d.Weinstraße vom 25. September 1969 – Az.: 407-06-2429/68 – gemäß § 13 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz erteilten Ermächtigung wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Von der Unterschutzstellung bleiben ausgenommen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 62 km² groß. Seine Grenzen verlaufen
im Osten:
vom Reckweilerhof, Stadtgemeinde Wolfstein, in südlicher Richtung entlang der B 270 bis zur Abzweigung der L 370 südlich von Rutsweiler a.d. Lauter;
im Süden:
der L 370 in südwestlicher Richtung folgend bis Rothselberg von hier weiter in nordwestlicher Richtung entlang der L 372 bis Eßweiler, dann wieder in südwestlicher Richtung der L 369 folgend bis zur Einmündung in die L 370 nordwestlich von Jettenbach, der L 370 nach Westen weiter bis zur Abzweigung der L 367, dieser nach Süden folgend bis Oberstaufenbach, dann in westlicher Richtung der L 364 entlang bis zur Einmündung in die B 423 bei Gimsbach;
im Westen:
der B 423 in nördlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung der L 368 in Altenglan;
im Norden:
von Altenglan der L 368 in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die B 270 beim Reckweilerhof.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 50 000 grün dargestellt, wobei der äußere Rand der Grenzlinie maßgebend ist. Die Landschaftsschutzkarte ist beim Landratsamt Kusel als der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden ausgelegt. Weitere Ausfertigung dieser Karte befinden sich

- a) bei dem Ministerium für Unterricht und Kultus –oberste Naturschutzbehörde– in Mainz.
- b) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Kaiserslautern
- c) bei der Staatskanzlei –Abt. Landesplanung– in Mainz
- d) bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz –höhere Naturschutzbehörde– in Neustadt a.d. Weinstraße.

§ 3

(1) In dem geschützten Gebiet dürfen Änderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

(2) Zur Gewährleistung des Landschaftsschutzes sind vorbehaltlich einer Genehmigung nach Abs. 3 insbesondere verboten:

- a) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen;
- b) das Anlegen oder die Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- c) das Anlegen oder Erweitern von künstlichen Teichen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) die Neuanlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
- e) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- f) die Verlegung von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
- g) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;
- h) das Anlegen oder Erweitern von Materiallager-, Müll- und Schuttabladeplätzen;
- i) das Lagern oder Zelten an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen oder das Aufstellen von Wohnwagen;
- j) das Beseitigen oder Beschädigen von bedeutsamen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie von Tümpeln, Teichen, Felsblöcken oder Findlingen;
- k) das Abladen und Wegwerfen von Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen;
- l) Lärmen oder sonstiges Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe der Natur und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
- m) die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen aller Art.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben nicht gegen das Verbot des Absatzes 1 verstößt. Sie kann befristet erteilt und an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind

- a) für die notwendige verkehrsmäßige Erschließung;
- b) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung einschließlich des Wirtschaftswegebauens, die Errichtung von Weidezäunen und -ställen sowie Waldarbeiterschutzhütten;

- c) für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Jagd- und Fischerhütten sind jedoch genehmigungspflichtig;
- d) für die Unterhaltung der Gewässer.

Dabei soll das Landschaftsbild nach Möglichkeit geschont und gepflegt werden.

(2) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, den Erwerbsgartenbau, den Erwerbsobstbau, den Weinbau und den Waldbau.

§ 5

(1) Die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung erteilt das Landratsamt Kusel als untere Naturschutzbehörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich über die Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 6

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung wenn mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb dieser Frist nicht begonnen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 7

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung bzw. erteilten Genehmigungen widersprechen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes "Königsland" vom 20. Juni 1968 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz S. 129) außer Kraft.

Kusel, den 08. Dezember 1969

Landratsamt
-Untere Naturschutzbehörde-

Held
Landrat